



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
Main Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2019

---

**Rezension: Dominique Jaillard/Christophe Nihan (Hg.), Writing laws in  
Antiquity.L'écriture du droit dans l'Antiquité**

Babusiaux, Ulrike

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich  
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-181580>  
Journal Article

Originally published at:

Babusiaux, Ulrike (2019). Rezension: Dominique Jaillard/Christophe Nihan (Hg.), Writing laws in Antiquity.L'écriture du droit dans l'Antiquité. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung, 136:516-524.

Dominique Jaillard/Christophe Nihan (Hgg.), *Writing Laws in Antiquity. L'écriture du droit dans l'Antiquité* (= Beihefte zur Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte [BZAR] 19). Harrassowitz, Wiesbaden 2017. 170 S., ISBN 978-3-447-06894-9

Der Band versammelt Beiträge einer im Mai 2011 in Lausanne abgehaltenen Konferenz zum Thema „Codes de lois et lois sacrées. La rédaction et la codification des lois en Grèce et dans l'Israël ancien“. Die Tagung verfolgte der Einleitung zufolge den Zweck, die Entstehung und die Überlieferung von Gesetzessammlungen im alten Griechenland und Vorderasien unter Einschluss von Mesopotamien, Ägypten und Israel zu vergleichen. Dabei sollte weniger untersucht werden, inwieweit sich die Begriffe „Kodifikation“ oder „Gesetzbuch“ für die diversen antiken Erscheinungen eignen, als vielmehr die Rolle des geschriebenen Rechts in einzelnen antiken Gesellschaften beschrieben und analysiert werden. Methodisch wird ein vergleichender Ansatz propagiert, den die Herausgeber mit dem aus der antiken Religionsvergleichung stammenden Begriff des „comparatisme différentiel“ umschreiben<sup>1)</sup>. Dieser Ansatz diene einerseits dazu, problematische Verallgemeinerungen zu vermeiden, andererseits lenke er den Betrachter auf die sozialen Strukturen und institutionellen Prozesse, welche in jeder Kultur zur Verschriftlichung von Recht führten und die jeweils als spezifisch anzusehen seien. Aus der damit erneut betonten Verbindung zwischen rechtlichen Strukturen und religiösen Überzeugungen und Praktiken folgt auch der zweite von den Herausgebern hervorgehobene Aspekt des Bandes: Sie wollen die als *leges sacrae*/sacred laws beschriebenen griechischen Inschriften, welche meist Opfer und Rituale fixieren, in die Diskussion um die antike Gesetzgebungstätigkeit einbeziehen, da sich an dieser Schnittstelle die Verbindung von Recht und Religion am besten zeigen lasse und die strikte Trennung von sakralem Recht und Rechtsetzung weltlicher Belange ein moderner Anachronismus sei.

Der erste Teil „Codes, Codification and Legislators/Codes, codification et législateurs“ soll für die verschiedenen ins Auge gefassten Kulturen die Hauptaspekte der Entstehung und Schaffung von (verschriftlichten) Gesetzessammlungen analysieren.

Im ersten Beitrag dieses Teils kehrt Sophie Démare-Lafont, „Les lois dans le monde cunéiforme: codification ou mise par écrit du droit?“ (21–33), zunächst zu der terminologischen Frage zurück, ob man für das Keilschriftrecht tatsächlich von Gesetzgebung sprechen könne. Nach einem kurzen Rückblick auf die Forschungsgeschichte, die namentlich die Stele Hammurabis in Anlehnung an den Code Napoléon zum Gesetzbuch erklärt habe<sup>2)</sup>, betont Démare-Lafont die Doppeldeutung des modernen Kodifikationsbegriffs, der einerseits mit klarem reformatorischen Auftrag, aber auch für eine Zusammenstellung („compilation“) bestehender Gesetze in

<sup>1)</sup> Die Herausgeber verweisen hierzu auf Ph. Borgeaud, *Réflexions sur la comparaison en histoire des religions antiques*, Métis, Anthropologie des mondes grecs anciens 1 (2003) 9–33 sowie auf C. Calame/B. Lincoln (Hgg.), *Comparer en histoire des religions antiques, Controverses et propositions*, Lüttich 2012.

<sup>2)</sup> V. Scheil, *Code des lois (droit privé) de Hammourabi, roi de Babylone, vers l'an 2000 av. J.-C.*, in: *Mémoires de la délégation en Perse IV* (1902) 11–162, 11. Interessant und weiterführend der Hinweis von Démare-Lafont, 22f. auf die besondere Form der Stele (Hammurabis), die als „équivalent sémantique akkadien“ zum lateinischen *codex* (code) angesehen werden könne, zumal die Sammlung von den Schreibern mit dem Terminus „narū“ (Stele) bezeichnet werde.

einem Bereich („codification à droit constant“) verwendet werden könne. Gegenüber dieser Betrachtung der Kodifikation als „outil“ betont Démare-Lafont den weiteren programmatischen Aspekt kodifikatorischer Tätigkeit: „Qu’il s’agisse de simplifier formellement le droit, de le systématiser ou de le réformer, l’objectif est de parvenir à un certain degré d’unification des règles applicables en s’inspirant d’une philosophie juridique et politique“ (23). Beide Aspekte dienen sodann zur Prüfung ihres Materials, für welche sie den Aspekt der Kodifikation als „technique“ insoweit erfüllt ansieht, als sich die Sammlung und Anordnung der Vorgaben von ihrer anschließenden Veröffentlichung unterscheiden lasse. Sie sieht auch den Programmaspekt gegeben, denn auch wenn das „droit royal“ Hammurabis nur subsidiärer Natur sei, habe sich doch eine vom „droit local“ geschädigte oder mit ihm unzufriedene Partei auf die königlichen Regeln berufen können, womit der Richter zu ihrer Berücksichtigung gezwungen werde<sup>3</sup>). Démare-Lafont sieht hierin eine politische Strategie, die der kleineren Einheit grundsätzlich Vorrang vor der größeren einräume.

Der folgende Beitrag von Françoise Ruzé untersucht die „codification en Grèce archaïque“ (34–49), wobei sie zunächst die Überlieferungsproblematik der Sammlungen des 7. und 5. Jhs. v. Chr. erläutert. Die historiographischen Deutungen seien divers; eine besondere Schwierigkeit ergebe sich auch aus den „variations sémantiques du nomos“, welcher „partage, distribution, usages et, finalement, loi“ bedeuten könne (34). Dennoch könne man dieser Diskussion nicht ausweichen, da die wichtigsten Zeugnisse für das politisch-soziale Leben der griechischen Poleis im 7. und 6. Jh. v. Chr. juristischer Natur seien. Die in der literarischen Tradition betonte Rolle der Nomotheten sieht Ruzé durch die Inschrift von Gortyn bestätigt, die klar einen Trend zur „codification“ für die Zeit des 6. Jhs. v. Chr. belege. Diese habe allerdings niemals umfassenden Anspruch, sondern betreffe nur Einzelbereiche der *politeia* oder des „droit civil“. Besondere Bedeutung sieht Ruzé in der öffentlichen Niederschrift des Rechts, womit sich die viel diskutierte Frage verbindet, ob man vor der schriftlichen Fixierung überhaupt von einem Gesetz sprechen kann<sup>4</sup>). Als Vorteil gegenüber den oralen Rechtsverheißungen sieht Ruzé die Verbindlichkeit des geschriebenen Rechts an, das nicht verändert werden könne und für jeden verpflichtend sei. Die politische Funktion der Verschriftlichung will Ruzé nicht antagonistisch deuten: Sie hält verschiedene Faktoren für entscheidend, wobei sie namentlich die Bedeutung der Gesetze für die territoriale Ordnung und Zuordnung der Gemeinschaft, die Schlichtung von sozialen Konflikten und die Stabilisierung des Rechts hervorhebt, die vor allem dazu diene, Machtmissbrauch zu verhindern. Wie lässt sich aber dann die geringe Überlieferung<sup>5</sup>) aus dem „temps des législateurs“

<sup>3</sup>) Zu dieser Frage vgl. bereits H. Petschow, Zur Systematik und Gesetzgebungstechnik im Codex Hammurabi, *Zeitschrift für Assyriologie* 57 (1965) 146–172.

<sup>4</sup>) K.J. Hölkeskamp, Written Law in Archaic Greece, in: *Proceedings of the Cambridge Philological Society* 38 (1992) 87–117; M. Gagarin, *Écriture et oralité en droit grec*, *Revue d’histoire du droit* 79 (2001) 447–467; R. Thomas, *Written in Stone? Liberty, Equality, Orality, and the Codification of Law*, in: L. Foxhall/A. D. E. Lewis (Hgg.), *Greek Law in its Political Setting, Justifications not Justice*, Oxford 1996, 9–31.

<sup>5</sup>) Ruzé (45) stützt sich auf R. Osborne, *Law and Laws: How to join up the dots?*, in: L.G. Mitchell/P.J. Rhodes (Hgg.), *The Development of the Polis in Archaic Greece*, London 1997, 74–82: „Il nous faut garder en tête la réflexion

erklären? Ruzés Antwort betont die Bedeutung des ungeschriebenen Rechts auch für das geschriebene; selbst das Gesetz von Gortyn führe zu Aporien, die nur durch die Annahme des Fortbestands ungeschriebener Regeln<sup>6)</sup> zu erklären seien. Genau hierin sieht Ruzé auch den Grund für die Mehrdeutigkeit des Begriffs *nomos*, der zunächst beide Arten der Rechtsäußerung umfasse und erst im Laufe des 5. Jhs. v. Chr. zu einem Sonderausdruck für das (geschriebene) Gesetz werde.

Mit Gary N. Knoppers, der das Verhältnis von „Moses and the Greek Lawgivers. The Triumph of the Torah in Ancient Mediterranean Perspective“ (S. 50–77) untersucht, tritt der Vergleich zwischen der Gesetzgebung im antiken Griechenland und dem alten Israel hinzu, wobei Knoppers die übereinstimmende Typologie eines gleichsam mythisch überhöhten Gesetzgebers für beide Kulturen hervorhebt<sup>7)</sup> und weiter zugespitzt, wenn er behauptet: „I shall argue that the parallels among these traditions are much stronger and intriguing than previous scholarship has acknowledged“ (50). Insbesondere will Knoppers die historische Figur Moses mit den griechischen Nomotheten<sup>8)</sup> in Verbindung setzen, weshalb er Szegegy-Maszaks Untersuchung, der als erster den Vergleich zwischen beiden unternommen, dann aber die Besonderheit des Mose herausgestellt habe, einer kritischen Revision unterzieht. Diese beginnt mit einer Liste der mehr oder weniger legendären „law-givers“, die in der griechischen Literatur überliefert sind, namentlich Charondas, Lykurg, Solon und Zaleukos. Ihre Biographien wiesen Gemeinsamkeiten auf, etwa, dass sie eine weitreichende Unterweisung erhalten hätten und sich dafür oft an einen anderen Ort hätten begeben müssten; ihre Rechtsetzungsgewalt sei ihnen sodann legitim zugefallen und habe an einem bestehenden Konflikt angesetzt, der von ihnen gelöst oder befriedet wurde. In diesem Sinne seien die Gesetze Ausdruck einer akuten Krisensituation, wobei meist eine weitere Komplikation hinzugetreten sei, an welcher sich das neue Gesetz zu beweisen habe. Wenn es sich auch in dieser ruhmreich behauptet habe, sei es sodann allgemein angenommen und akzeptiert worden. Dies sei mit dem Werdegang des Moses in weiten Teilen vergleichbar. Der für Szegegy-Maszak entscheidende Unterschied zwischen der griechischen und der mosaischen Gesetzgebung lag in der für das jüdische Recht zentralen göttlichen Inspiration: „The Torah, consisting of the five books of the Pentateuch, presents itself as the word of Yhwh, not as the product of human endeavor“ (58), was die Torah – und namentlich der Dekalog, welcher direkt von Gott gesprochen wird – in die

d’Osborne: la tradition littéraire et l’épigraphie sont toutes deux très sélectives mais pas de la même façon: pour le législateur, on s’intéresse à sa sagesse, à son originalité; pour les inscriptions, on retient ce à quoi on veut donner une autorité absolue, [...]“ Dieser Gedanke müsste wahrscheinlich noch um die Erscheinung des ‚epigraphic habit‘ ergänzt werden, vgl. dazu (mit Blick auf griechische Inschriften) Ch. W. Hedrick, *Democracy and the Athenian Epigraphical Habit*, *Hesperia: The Journal of the American School of Classical Studies at Athens* 68 (1999) 387–439.

<sup>6)</sup> Ruzé (40 Fn. 28) deutet *rhetra* allerdings nicht im Sinne oraler Rechtsetzung, sondern als Ausdruck von Vereinbarungen und Urteilen zwischen einer *polis* und einem Individuum.

<sup>7)</sup> A. Szegegy-Maszak, *Legends of the Greek Lawgivers*, *Greek, Roman and Byzantine Studies* 19 (1978) 199–209.

<sup>8)</sup> Knoppers (52 Fn. 12) betont, dass auch die Affinitäten zur sumerischen und akkadischen Tradition einer Untersuchung wert wären, die er an dieser Stelle aber nicht leisten könne.

Nähe orientaler Gesetzgebung zu rücken scheine. Knopper hält diesem Befund zunächst entgegen, dass auch manche griechische Gesetze göttlicher Inspiration seien; zudem werde Mose mit Ausnahme der zehn Gebote als Vermittler tätig und werde in der historiographischen Überlieferung oftmals als Urheber der Torah genannt. Daher sei Mose – genau wie die griechischen Nomotheten – als „fundational judge, arbiter and ruler“ anzusehen. Diese typologische Nähe des Mose zu den griechischen Gesetzgebern erklärt sich nach Meinung von Knopper aus den in der Geschichtsschreibung bezeugten Kontakten beider Kulturen während der Perserzeit und des Hellenismus; er verlangt daher, beide Erscheinungen als einheitliches Phänomen zu erfassen.

Sandra L. Lippert schließlich befasst sich mit der „codification des lois en Égypte à l'époque perse“ (78–98). Sie wendet sich damit gegen die traditionelle Annahme, dass es keinen „code des lois égyptiens“ gegeben habe, indem sie die Belege zusammenträgt, die zeigen, dass unter Darius I. eine entsprechende Kompilation entstand, die bis in die römische Zeit galt. Ihren Ausgangspunkt bildet die Schilderung Diodors in seinem ersten Buch der Universalgeschichte über die vor-ptolemäische Zeit<sup>9)</sup>, nach welcher es ein Gericht mit dreißig Männern gegeben habe, von denen zehn aus Heliopolis, zehn aus Theben und zehn aus Memphis gekommen seien. Da sich Diodors Darstellung der Gerichtsverfassung gut zur sonstigen Überlieferung fügt, ist Lippert geneigt, ihm auch die weitere Angabe zu glauben „que toutes les lois étaient consignées dans 8 livres (βιβλία) qui se trouvaient devant les juges“<sup>10)</sup>. Sie kontrastiert diese Aussage über eine ägyptische Gesetzessammlung mit papyrologischen Belegen. Der wichtigste Fund stammt von der Rückseite der sog. „Demotischen Chronik“<sup>11)</sup>. Die Kolumne c des Pap. BN 215 verso enthalte in den Z. 6–16 „le récit sur la codification des lois égyptiennes sous Darius I<sup>er</sup>“ (81f.). Nach einem ausführlichen Kommentar zu diesem Text hebt Lippert einige Unterschiede zwischen diesem Dokument und Diodor hervor, welche Zeit, Ort und einzelne Gesetzgeber betreffen, aber nicht unvereinbar sind. Interessant ist vor allem das im Papyrus enthaltene Detail, dass Darius I. die Gesetze durch aus Persien geholte Gelehrte sammeln und aufschreiben ließ (Z. 12), da es das planvolle Vorgehen der Gesetzgeber unterstreicht. Eine eindruckliche Bestätigung der Existenz und Nutzung eines solchen Gesetzbuches bieten die von Lippert weiter präsentierten fragmentarisch überlieferten demotischen Versionen dieses Gesetzes, namentlich den sog. Codex Hermopolis<sup>12)</sup>, der auch einen Eindruck von der Struktur des Gesetzbuches liefert und der trotz seiner Datierung in das 3. Jh. v. Chr. auf älteres Material zurückgehen muss. Dass er mit *abigana* ein persisches Lehnwort enthält, ist vor dem Hintergrund von P. BN 215 verso Z. 12. ebenfalls bemerkenswert. Beachtlich ist auch, dass griechische Fragmente aus diesem Codex bis in die Antoninenzeit belegt sind, weshalb Lippert zu Recht konstatiert: „Son existence indique que la recension des lois égyptiennes restait en vigueur sous les Ptolémées,

<sup>9)</sup> D.S. I.75–96.

<sup>10)</sup> D.S. I.75,6

<sup>11)</sup> Vgl. W. Spiegelberg, Die sogenannte Demotische Chronik des Pap. 215 der Bibliothèque Nationale zu Paris nebst den auf der Rückseite des Papyrus stehenden Texten, Leipzig 1914.

<sup>12)</sup> G. Mattha, The Demotic Legal Code of Hermopolis West, Kairo 1975.

et continuait même d'avoir un intérêt à l'époque romaine comme outil de référence“ (90). Ein weiterer Beleg für eine entsprechende Kodifikation ist das von Spiegelberg als „Zivilprozeßordnung“<sup>13)</sup> bezeichnete Dokument, das nach Lippert nicht nur prozessrechtliche, sondern gegenständlich verschiedene Regeln enthält, die in ihrer Struktur dem in Pap. BN 215 verso, col. c, Z. 6–16 mitgeteilten Gesetzbuch entsprechen. Die damit naheliegende Nutzung des Gesetzbuchs wird durch zwei Kommentare<sup>14)</sup> und durch Prozessprotokolle, die seine Verlesung nennen<sup>15)</sup>, bestätigt. Nach alledem wird man sich dem Urteil der Verf. nur anschließen können, dass eine entsprechende Kodifikation unter Darius I. ausreichend belegt ist und dass diese „ägyptischen Gesetze“ mindestens 700 Jahre, nämlich bis in die römische Zeit hinein, Wirkung entfalteten.

Der zweite Teil der Sammlung, „Writing Ritual Norms: Meaning and Functions/ L'écriture de la norme rituelle. Sens et fonctions“, widmet sich – dem Plan der Herausgeber entsprechend – spezifisch der Gesetzgebung im sakralen Bereich.

In seinem Beitrag „Hiéra et Hosia. Affaires divines et affaires humaines dans le travail législatif des assemblées“ sucht Pierre Brulé das Problem der schwierigen Abgrenzung von profanen und sakralen Gegenständen der Gesetzgebung dadurch zu lösen, dass er fragt, welche Bedeutung die Griechen Gesetzen im religiösen Bereich zuerkannten und ob und wie sie diese von anderer Rechtsetzung unterschieden. Die erste hier zu beantwortende Frage betrifft das zuständige Gremium für Entscheide zur Religion: „qui les votait?“ (102). Eine erste Antwort hierauf sei in der Dokumentation zu den religiösen Angelegenheiten („affaires hierai“) enthalten, welche sich einerseits aus internen Dokumenten über die Funktionsweise der *politeiai*, die sich mit sakralen Angelegenheiten befassen, andererseits aus den Dokumenten zusammensetzt, welche den engen, gleichsam konstitutiven Verbund zwischen der *politeia* im Sinne des „bürgerlichen“ Rechts und den göttlichen und religiösen Angelegenheiten belegen. In der Athenaion *politeia* findet Brulé Beschreibungen der in den Sitzungen zu behandelnden Themen. Die Gesetze (*nomoi*) sind in drei Blöcken angeordnet: Sie betreffen sakrale Angelegenheiten (*hiera*), Angelegenheiten von Herolden und Gesandten und profane Angelegenheiten (*hosia*)<sup>16)</sup>. Die scheinbar einfache Gegenüberstellung von sakralen und profanen Fragen werde in der Literatur teilweise als anachronistische Übertragung moderner Konzepte abgelehnt<sup>17)</sup>; Brulé setzt dieser Skepsis einen Auszug aus Aristoteles' Politik entgegen, in dem dieser hinsichtlich der Funktion der Magistraturen die mit den *hiera* befassten den politischen gegen-

<sup>13)</sup> W. Spiegelberg, Aus einer ägyptischen Zivilprozeßordnung der Ptolemäerzeit (3.–2. vorchristl. Jahrh.) (Pap. demot. Berlin 13621), München 1929; S. Lippert, Die sogenannte Zivilprozeßordnung, Weitere Fragmente der ägyptischen Gesetzessammlung, JJP 33 (2003) 91–135.

<sup>14)</sup> P. Berlin P 23757 recto und das sog. „juristische Buch von Tebtynis“, dazu E. Bresciani, Frammenti da un „prontuario legale“ demotico da Tebtunis nell'Istituto Papirologico G. Vitelli di Firenze, Egitto e Vicino Oriente 4 (1981) 21–215; M. Chauveau, P. Carlsberg, Le manuel juridique de Tebtynis, in: P. J. Frandsen (Hg.), Demotic Texts from the Collection, The Carlsberg Papyri I, Kopenhagen 1991, 103–123.

<sup>15)</sup> P. Bibliothèque Nationale [BN] 10591 recto; P. Cologne 7676.

<sup>16)</sup> Ath. Pol. XLIII 6.

<sup>17)</sup> J. Rudhardt, Notions fondamentales de la pensée religieuse et actes constitutifs du culte dans la Grèce classique, Paris 1992, 32–44.

überstellt und die ersten mit der Umschreibung *peri te ta daimonia* näher kennzeichnet<sup>18)</sup>. Hieraus schließt Brulé: „les daimonia [...] sont du côté des hiéra, les politika du côté des hósia“ (105). Dieser Befund werde auch epigraphisch gestützt, wobei Brulé in einer Gesamtschau der Belege (114) zeigt, dass die sakrale Seite sehr klar mit den Synonymen *hiéra = daimonia = theia* identifiziert werden kann, während die menschliche Seite der *hósia = politika = ton tes poleos – ta anthropina – demosia* mit jeweils unterschiedlichem Schwerpunkt spezifischer definiert wird. Dennoch hält er im Gegensatz zu Rudhardt beide Bereiche für unterscheidbar, indem *hiéra* die göttliche und *hósia* die menschliche Sphäre beschreibe<sup>19)</sup>.

Der zweite, von Anselm C. Hagedorn stammende Beitrag „Sacred Law, Lawgivers and Codification. Perspectives from the Hebrew Bible, Gortyn and Selinus“ vergleicht die drei zeitlich nah beieinander liegenden Regelungen der hebräischen Bibel, des Gesetzes von Gortyn und der Inschrift von Selinus. Grundlegend für diesen Vergleich seien nach wie vor die Studien Walter Burkerts und M.L. Wests, welche die Bedeutung der orientalischen Motive auch für die Entwicklung der griechischen Religion und Herrschaft unterstrichen hätten<sup>20)</sup>. Hagedorn selbst hat diesen Vergleich auf die schriftlichen Gesetze, die sowohl für das archaische Griechenland als auch für die hebräische Bibel typisch sind, ausgedehnt<sup>21)</sup>, wobei er weniger von einer gemeinsamen mediterranen Kultur ausgehen, sondern vielmehr eine der sozialen Anthropologie entnommene „small scale comparison“ vornehmen möchte, welche die vergleichbaren geographischen Bedingungen und die Nähe betont, die Kontakt ermöglicht, aber nicht zwingend voraussetzt<sup>22)</sup>. In dem hier vorgelegten Beitrag konzentriert sich der Verf. auf die Rolle des Göttlichen in der Rechtsetzung, wobei er den Pentateuch vorrangig mit kretischem Material vergleicht. Interessant – und auch im Vergleich zu dem vorher zitierten Beitrag Knoppers weiterführend – ist die Beobachtung, dass YHWH in der hebräischen Bibel selten als Schreibender auftritt, was eine auffällige Besonderheit im Verhältnis etwa zu den anderen vorderasiatischen Kulturen darstellt, die – wie Assyrien und Ägypten – spezifische Götter des Schreib-

<sup>18)</sup> Pol. 1322b. 17–31.

<sup>19)</sup> So auch Josine Blok, A ‚Covenant‘ between Gods and Men, *Hiera kai hósia and the Greek polis*, in: C. Rapp/H.A. Drake (Hgg.), *The City in the Classical and Post-Classical World: Changing Contexts of Power and Identity*, New York 2014, 14–37.

<sup>20)</sup> W. Burkert, *Orientalizing revolution. Near Eastern Influence on Greek Culture in the Early Archaic Age*, Cambridge (MA) 1992, 9–40 [zuvor deutsch: *Die orientalisierende Epoche in der griechischen Religion und Literatur*, Heidelberg 1984]; ders., *Itinerant Diviners and Magicians, A Neglected Element in Cultural Contacts*, in: R. Hägg (Hg.), *The Greek Renaissance of the Eighth Century B.C., Tradition and Innovation. Proceedings of the Second International Symposium at the Swedish Institute of Athens, 1–5 June 1981*, Stockholm 1983, 115–119; M.L. West, *The East Face of Helicon, West Asiatic Elements in Greek Poetry and Myth*, Oxford 1997.

<sup>21)</sup> A.C. Hagedorn, *Between Moses and Plato, Individual and Society in Deuteronomy and Ancient Greek Law*, Göttingen 2004.

<sup>22)</sup> Hierzu J. de Pina-Cabral, *The Mediterranean as a Category of Regional Comparison, A Critical View*, *Current Anthropology* 30 (1989) 399–406; M. Herzfeld, *Performing Comparisons, Ethnography, Globetrotting and the Spaces of Social Knowledge*, *Journal of Anthropological Research* 57 (2001) 259–276; zur Diskussion in der Anthropologie vgl. auch Chr. Giordano, *The Anthropology of Mediterranean Societies*, in: U. Kockel/M.N. Craith/J. Frykman (Hgg.), *A Companion to the Anthropology of Europe*, London 2012, 13–31.

kultes kennen. In dieser Sichtweise erscheint Moses als Schreiber des göttlichen Willens und Wortes; nur der Dekalog sei unmittelbar von Gott selbst geschrieben und erhalte dadurch höchste Autorität. Griechische Götter hingegen werden niemals als Schreibende dargestellt und daher von manchen Forschern – mit Ausnahme der Göttin Athene und der Musen – sogar als „illiterate“ angesehen<sup>23)</sup>, was sich nach Hagedorn daraus erklärt, dass die Griechen die Phönizier als Überbringer der Schriftkultur ansahen.

Ein weiteres Problem ist die offensichtlich göttliche Natur des altjüdischen Rechts, der eine im Einzelnen ungeklärte sakrale Natur des griechischen Rechts gegenübersteht. Die damit angeschnittene Frage der „Greek Sacred Laws“ löst Hagedorn durch eine Differenzierung, indem er das Recht, welches – wie die Kultgesetzgebung – sakrale Angelegenheiten regelt, von dem von Kurt Latte geprägten Begriffs des „heiligen Rechts“<sup>24)</sup> unterscheidet. Dieser Terminus transportiere die Vorstellung sakraler Legitimation rechtlicher Vorgänge<sup>25)</sup> und gehe daher von einem viel weitergehenden evolutionen Vorverständnis aus, das für den Vergleich hinderlich sei.

Hagedorn untersucht im Folgenden das Gesetz von Gortyn auf seine religiösen Bezüge (IC IV 72) und beginnt mit der Anrufung des Gottes, welche auch deshalb auffällig sei, weil sich der Text nicht als Ausdruck eines Dekrets oder einer Anordnung einer *polis* erkläre, sondern direkt zu den Einzelregelungen überleite. Religiöse Anklänge findet Hagedorn sodann im Bereich des Tempelasyls durch einen Sklaven, beim Eid im Fall eines Eigentumsstreits im Rahmen eines Scheidungsverfahrens und bei der Adoption. Diese setzten aber die sakrale Dimension eher voraus als dass sie sie regelten, weshalb man Hagedorn in seinem Urteil zustimmen möchte: „We see that – in contrast to the laws in Deuteronomy – the laws from Gortyn can function without any divine legitimation and are not traced back to a mythical figure of a law-giver from a distant past. Religious issues are not regulated in IC IV 72 but this does not mean that the divine sphere is completely absent [...] The reader of the laws of Gortyn gets the impression that matters regarding the gods could not and should not be regulated“ (130). Vergleichbares gelte für die sog. *lex sacra* von Selinus in Sizilien.

Der hier hervortretende Unterschied zwischen altjüdischer und griechischer Gesetzgebung wird von Hagedorn in Anlehnung an die Beobachtungen zur Schreibkultur plausibel auch aus den untersuchten Textgattungen erklärt: Während im Pentateuch die Tradition der Schreiber fortgesetzt worden sei, womit sich das Recht von der täglichen Lebenspraxis entfernt und der Identitätsbildung einer bestimmten Gruppe gedient habe, sei das Gesetz von Gortyn zu praktischen Zwecken niedergeschrieben worden. Auch wenn die religiöse Dimension – schon wegen des Ortes der Nieder-

<sup>23)</sup> M. Detienne, *The Writing of Orpheus, Greek Myth in Cultural Context*, Baltimore 2003, 128: „[...] the Greek Gods were positive illiterates, and remained so until the Hellenistic age.“

<sup>24)</sup> K. Latte, *Heiliges Recht, Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsform in Griechenland*, Tübingen 1920, angezeigt in dieser Zeitschrift durch J. Partsch, *ZRG RA* 44 (1924) 556–568, der die religiöse Bindung der Parteien für überbetont erachtet.

<sup>25)</sup> Die Konzeption von Latte (Fn. 24) wird grundlegend kritisch beleuchtet durch R. Parker, *Law and Religion*, in: D. Cohen/M. Gagarin (Hgg.), *The Cambridge Companion to Ancient Greek Law*, Cambridge 2006, 57–81, bes. 68–79 „religious forms of legal action“.



schrift auf den Wänden des Tempels – niemals fehle, erhalte es damit eine andere Funktion als die biblische Rechtsüberlieferung, zumal es auf die *polis* beschränkt sei.

Jan-Mathieu Carbon und Vinciane Pirenne-Delforge („Codifying ‚Sacred Laws‘ in Ancient Greece“, 141–157), die für eine Neuedition der *leges sacrae* Griechenlands verantwortlich zeichnen<sup>26</sup>), widmen sich schließlich im letzten Beitrag der Frage, unter welchen Voraussetzungen überhaupt von einer sakralen Gesetzgebung in Griechenland gesprochen werden kann und welche Grenzen hier – etwa im Vergleich zum antiken jüdischen Recht – zu ziehen sind. Sie betonen zunächst die Vielfältigkeit der Schichten des griechischen Rechts, für das etwa Angelos Chaniotis die Stratifizierung nach *patria*, *nomoi* und *psephismata* vorschläge<sup>27</sup>), welche aber wenig verlässlich und in der Bedeutung schwankend sei. Ein Hauptproblem bilde die Frage, ob es überhaupt ein altgriechisches Pendant für den Begriff „sacred tradition“ oder „sacred law“ gegeben habe, also einen *hieros nomos*. Die epigraphischen Belege für diesen Terminus seien vor der christlichen Zeit wenige und ihre Aussagekraft ist nach Meinung von Carbon und Pirenne-Delforge beschränkt, womit sie die wichtigste Grundlage der von Hans von Prott begründeten Terminologie der *leges sacrae*<sup>28</sup>) beseitigen: „the infrequent and often nebulous expression *hieros nomos* cannot be viewed as a straightforward equivalent to the various groups of inscriptions collected as ‚sacred laws‘ in modern times“ (151), weshalb sie sich Parkers Schlussfolgerungen anschließen: „‚Sacred law‘ was not so much a fixed category of thought for the Greeks as a form of expression that they sometimes fell into“ (152)<sup>29</sup>). Trotz dieser Vorbehalte stellt sich die Frage, welche Funktion diesen Gesetzen zukam, namentlich ob sie eher dazu dienten, die rituellen Vorgaben zu formulieren oder ob es vielmehr darum ging, Ausnahmen von nicht schriftlich verfassten, aber dennoch anerkannten Regeln zu fixieren. Auch hier sind nach Meinung der Verf. vorschnelle Verallgemeinerungen zu vermeiden, da sich beide Funktionen erkennen ließen. Mit all diesen Kautelen wollen sich die Verf. von einem Begriff ‚sacred laws‘ generell verabschieden; für ihre Sammlung haben sie den einschränkenden und gleichzeitig präzisierenden Begriff der „Greek ritual norms“ verwendet, welcher die Schwierigkeiten von ‚law‘ (Gesetz) und ‚sacred‘ (heilig) vermeide. Der Begriff „norm“ sei umfassender, indem er sowohl *nomima* als auch *nomoi* und *psephismata* erfasse; der Begriff „ritual“ sei zwar seinerseits nicht ohne Schwierigkeit, beschreibe aber den Gegenstand der Gesetze genauer und grenze sich von den sonst vorhandenen Bezugnahmen auf Göttliches – wie den Eid oder ein Orakel – besser ab. Kernbereich der neuen Sammlung seien damit die Vorschriften, welche die Vornahme von Ritualen, Opfern und Reinigungen betreffen; damit sei ein sicherer Ausgangspunkt für die

<sup>26</sup>) Die Ergebnisse sind publiziert bei J.-M. Carbon/S. Peels/V. Pirenne-Delforge, *A Collection of Greek Ritual Norms (CGRN)*, Liège 2016 = <http://cgrn.ulg.ac.be>; zum Projekt vgl. auch J.-M. Carbon/V. Pirenne-Delforge, *Beyond Greek ‚Sacred Laws‘*, *Kernos, Revue internationale et pluridisciplinaire de religion grecque antique* 25 (2012) 163–182

<sup>27</sup>) A. Chaniotis, *The Dynamics of Ritual Norms in Greek Cult*, in: P. Brulé (Hg.), *La norme en matière religieuse en Grèce ancienne*, Lüttich 2009, 91–105.

<sup>28</sup>) H.T.A. v. Prott/L. Ziehen, *Leges Graecorum sacrae e titulis collectae*, Tübingen 1906.

<sup>29</sup>) R. Parker, *What are Greek Sacred Laws?*, in: E.M. Harris/L. Rubinstein (Hgg.), *The Law and the Courts of Ancient Greece*, London 2004, 57–70, 67.

Definition dieser besonderen Gesetze gefunden – und spätere Erweiterungen der textlichen Basis nicht ausgeschlossen.

Auch wenn nach alldem der von den Herausgebern formulierte Auftrag nicht im Sinne eines umfassenden Vergleichs der antiken Gesetzgebung eingelöst wird, bietet der Band doch eine Reihe von Einsichten zur Frage der Typologie von Gesetz und Gesetzgebung in Griechenland, Ägypten, Israel und dem Vorderen Orient. Dabei ist gerade die Divergenz einzelner Ergebnisse – etwa zwischen Knoppers und Hagedorn, aber auch zwischen Hagedorn und Brulé – bereichernd, weil sie den offensichtlichen interpretatorischen Spielraum zeigt, der nicht nur aufgrund der Überlieferung besteht, sondern auch aufgrund der methodischen Unwägbarkeiten des Vergleichs, der vermutlich auch anthropologische und ethnologische Erkenntnisse nutzen müsste. Inwieweit die *leges sacrae* hingegen als Vorbild oder Hilfestellung für die Gesetzgebung oder die Verschriftlichung von Gesetzen allgemein taugen, wird man als nach wie vor offene Frage bezeichnen müssen; auch die Bedeutung des Sakralen für die Rechtsdurchsetzung, in Abweichung oder Fortführung von Latte, bedürfte wohl erneuter Untersuchung. Als Ertrag bleibt dem Leser jedenfalls die Erkenntnis, dass das Paradigma der griechischen *leges sacrae* aufzugeben ist, wenngleich die neue Bezeichnung „griechische Ritualnormen“ nur als erster Arbeitsbegriff angesehen werden kann. Vor allem aber ist die Bedeutung der vergleichenden Religionsgeschichte für die Rechtsgeschichte zu beachten, weshalb der Band gerade auch Rechtshistorikern empfohlen sei.

Zürich

Ulrike Babusiaux\*)

J.G. Manning, *The Open Sea – The Economic Life of the Ancient Mediterranean World from the Iron Age to the Rise of Rome*. Princeton University Press, Princeton (NJ) 2018. XXVI, 414 S., ISBN 978-0-691-15174-8

Das jüngste Buch des Yale-Historikers und -Rechtshistorikers Joe Manning ist eine Wirtschaftsgeschichte des Mittelmeerraums von der Eisenzeit bis zum Zweiten Punischen Krieg. Besonderes Augenmerk liegt auf Vorstellungen von Eigentum und Geld, die als stark durch abweichende Umweltbedingungen geprägt dargestellt werden. Außerdem stellt Manning aktuelle Theorien und Debatten aus verschiedenen Disziplinen zu dieser Periode vor. Das Buch ist in zwei Teile (1: Geschichte und Theorie, 2: Umwelt und Institutionen) und neun Kapitel gegliedert. Die Kapitel sind als freistehend und unabhängig voneinander konzipiert, sodass sie zum Teil ähnliche und überlappende Themen behandeln. Das ist viel Material für ein paar hundert Seiten, und so schreitet das Buch in einem schnellen Tempo voran. Der Charakter ist über weite Strecken der eines Literaturüberblicks, was sich in ausgiebigen Anhängen, Notizen und einer langen Bibliographie widerspiegelt. Der Autor vermeidet bewusst einen linearen Faden oder eine chronologische Abhandlung. Stattdessen versucht er, verschiedene Narrative und heterogene und interaktive Prozesse zu einem komplexen Bild zu verweben.

Der Autor ist auch Rechtshistoriker, und so bekommen Institutionen des privaten und öffentlichen Rechts eine gewisse Aufmerksamkeit. Vormoderne Begriffe von Ei-

\*) [ulrike.babusiaux@rwi.uzh.ch](mailto:ulrike.babusiaux@rwi.uzh.ch)